

Bekanntmachung
über die Planfeststellung sowie über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
und der planfestgestellten Unterlagen für das bergrechtliche Vorhaben
„Kies Pirnaer Elbebogen“
auf den Gemarkungen Birkwitz und Pratzschwitz der Stadt Pirna
im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und
auf den Gemarkungen Oberpoyritz und Pillnitz der Landeshauptstadt Dresden

vom 18. August 2026

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. August 2026, Geschäftszeichen: 23-0522/584/21-2026/22816, festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Glashüttenstraße 2, 01796 Pirna. Ihr hat das Sächsische Oberbergamt im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss hat das Sächsische Oberbergamt über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 12. Dezember 2021, in der Fassung der 2. Tektur vom 30. Mai 2024 mit seinen Ergänzungen vom 14. November 2024, 21. März 2025, 22. April 2025, 25. April 2025, 11. Juli 2025, 17. September 2025, 5. August 2025 und 15. Dezember 2025.

Der planfestgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan umfasst die Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld und Kiessandtagebau Söbriken.

Die Zulassung umfasst zu den drei Tagebauen insbesondere:

für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz

- den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg,
- die Weiternutzung bestehender Tagesanlagen,
- die Weiternutzung der bestehenden Tagebauzufahrten,
- die Weiternutzung der bestehenden Betriebseinrichtungen (Bandanlagen, Brücke über die Wesenitz, Bandbrücken, Rohrleitungen, Tunnelquerung Waldstraße),
- die Weiternutzung von zwei Werkstatthallen,
- die Weiterführung der Entnahme von Wasser aus dem Abbaufeld 1.2 Nord für die Kieswäsche im Kieswerk Borsberg,
- die Weiterführung der Einleitung von Wasser mit abschlämmbaren Bestandteilen aus der Aufbereitung im Kieswerk Borsberg in die Abbaufelder 1.2 Nord und 1.3 Süd,
- die Weiterführung der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbriken in das freigelegte Grundwasser, den potenziell wassergesättigten bzw. darüber liegenden Bereich,
- den Rückbau aller bergbaulichen Anlagen und Einrichtungen,

- die Wiedernutzbarmachung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen, den Weiterbetrieb des Kieswerkes Borsberg, den Weiterbetrieb technologischer Einrichtungen und die Weiterführung der Verfüllung des Abbaufeldes 1.3 Süd beanspruchten bergbaulichen Fläche nach Beendigung der Kiesgewinnung im Kiessandtagebau Söbrigen,

für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld

- den Nassabbau zur Gewinnung von Kiessanden auf insgesamt 4,72 ha mittels Hydraulik- oder Seilzugbagger,
- die Wiedernutzbarmachung der vom Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld in Anspruch genommenen Fläche von insgesamt 9,2 ha,
- die Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von 3,58 ha (Mittelwasser) durch Rohstoffgewinnung und Teilverfüllung zur Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Osten der Wasserfläche auf einer Fläche von 0,24 ha,
- den Rückbau aller bergbaulichen Anlagen und Einrichtungen,

für das Einzelvorhaben Kiessandtagebau Söbrigen

- die Errichtung von Tagesanlagen mit einem Aufenthaltsraum, Sanitäranlagen, einer Werkstatt und einem Parkplatz,
- die Errichtung einer Landbandanlage vom Kiessandtagebau Söbrigen zum Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld mit Anschluss an die bestehende Bandanlage zum Kieswerk Borsberg,
- die Errichtung einer entlang der Landbandanlage verlaufenden Betriebsstraße vom Kiessandtagebau Söbrigen zur Graupaer Straße,
- die Errichtung eines entlang der Landbandanlage verlaufenden Wartungsweges von der Graupaer Straße zur Waldstraße,
- die Querungen der Graupaer Straße und des Schmiedeweges mittels Tunnelbauwerken für die Landbandanlage,
- die Errichtung eines Straßenanschlusses an den Schmiedeweg für die Betriebsstraße,
- die Errichtung eines Straßenanschlusses an die Graupaer Straße für die Betriebsstraße,
- die Errichtung von Straßenanschlüssen an die Graupaer Straße und die Waldstraße für den Wartungsweg,
- die Querung des Bruchgrabens und des Bobelgrabens durch die Landbandanlage,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf insgesamt 31,4 ha im Trockenschnitt mittels Radlader und/oder Hydraulikbagger,
- den Abbau zur Gewinnung von Kiessanden auf insgesamt 27,3 ha im Nassschnitt mittels eines landgestützten Gewinnungsgerätes (Seilbagger/Schrapper),
- die Errichtung und den Betrieb eines 1,9 ha großen temporären Zwischenlagers für Ober- und Unterboden (Abraum),
- das Anlegen eines Amphibiengewässers südöstlich der Abbaufäche,
- die Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von 26,9 ha (Mittelwasser) durch die Rohstoffgewinnung,
- den Rückbau aller bergbaulichen Anlagen und Einrichtungen sowie
- die Wiedernutzbarmachung der vom Kiessandtagebau Söbrigen in Anspruch genommenen Flächen.

Das Sächsische Oberbergamt hat den obligatorischen Rahmenbetriebsplan bis einschließlich 31. Dezember 2045 zugelassen und dessen sofortige Vollziehung angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich des obligatorischen Rahmenbetriebsplans erstreckt sich auf Flächen in den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie auf Flächen in den Gemarkungen Oberpoyritz und Pillnitz der Landeshauptstadt Dresden.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Feststellung, dass der im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz liegende Kiessand ein grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG ist. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schließt die Zulassung die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Pirnaer Elbtal“, eine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten, den Gewässerausbau in den Einzelvorhaben Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz und Kiessandtagebau Söbrigen, die Befreiung von Verboten zur Errichtung baulicher Anlagen im Bereich des Gewässerrandstreifens am Bruchgraben, Straßensondernutzungserlaubnisse, eine Ausnahme von Anbauverboten, eine luftrechtliche Genehmigung, eine baurechtliche Genehmigung, eine forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung als eingeschlossene Entscheidungen ein.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss hat das Sächsische Oberbergamt dem Bergbauunternehmen die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen zur Versorgung der betrieblichen Sozialgebäude in den Tagesanlagen des Kiessandtagebaus Söbrigen, für das Einbringen von Stoffen in Gewässer durch Verfüllung mit Abraum aus dem Kiessandtagebau Söbrigen in den Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz, Abbaufeld 1.3 Süd und für das Einbringen von Stoffen in Gewässer durch Verfüllung mit Abraum und sonst nicht verwertbaren Bestandteilen des Rohstoffes aus den Kiessandtagebauen Pratzschwitz-Copitz, Birkwitz-Pratzschwitz und Söbrigen auf dem Flurstück 434/1 der Gemarkung Pratzschwitz im Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld erteilt.

Die für den Gewässerausbau zur Herstellung des Tagebaurestgewässers im Abbaufeld 1.2 Nord des Kiessandtagebaus Pratzschwitz-Copitz erforderliche wasserrechtliche Entscheidung und die gegebenenfalls erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für die Wiedernutzbarmachung im Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz hat das Sächsische Oberbergamt einem späteren bergrechtlichen Planergänzungsverfahren vorbehalten.

III.

Für die Zulassung hat das Sächsische Oberbergamt ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 2c sowie § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, geführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Sächsische Oberbergamt gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG nach den Regelungen der §§ 15 bis 27 sowie 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist (UVPG) als unselbstständigen Teil des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen.

IV.

Das Sächsische Oberbergamt veröffentlicht den Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes in der Zeit

Donnerstag, dem 27. August 2026 bis einschließlich Mittwoch, dem 9. September 2026

im Beteiligungsportal Sachsen. Die Veröffentlichung ist an folgender Stelle im Internet einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1067654>



Mit dieser Veröffentlichung erfolgt die Auslegung der genannten Dokumente gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Auf Verlangen eines Betroffenen, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Sächsische Oberbergamt zu richten ist, stellt dieses dem Betroffenen eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den genannten veröffentlichten Dokumenten zur Verfügung (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

V.

Mit dem Ende der angegebenen Auslegungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

VI.

Dieser Bekanntmachungstext, der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen sind bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist auf der unter IV. angegebenen Internetseite im Beteiligungsportal Sachsen zur Information veröffentlicht. Darüber hinaus können die Unterlagen auch im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Hinweis:

Eine Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt werden. Der Antrag kann beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Freiberg, den 18. August 2026

Sächsisches Obergeramt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter